



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

26.05.2017

Nr. 21

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. **Damenrad, Fundort: Nortorf, Fundzeit: 14.05.2017, Nr: 29/2017**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Langwedel Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langwedel

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung Langwedel in der Sitzung am 14. Dezember 2016 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) der Gemeinde Langwedel für das gesamte Gemeindegebiet mit Bescheid vom 20. April 2017 – Az.: IV 265-512.111-58.094 (neu) - nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einem Hinweis genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können den neu aufgestellten Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Amt Nortorfer Land, Allgemeine Bauverwaltung, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nortorf, den 18. Mai 2017

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

26.05.2017

Nr. 21

Gemeinde Bargstedt - 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bargstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 28.03.2017 folgende 2. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.07. 1989 erlassen:

Art. I

1. In § 11 Abs. 3 wird der Betrag „30,00 DM“ ersetzt durch den Betrag „15,00 Euro“.
2. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie sind zugleich Bestandteil der öffentlichen Einrichtung und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde“.
3. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse ist der Gemeinde zu erstatten. Der Aufwand für die Unterhaltung der Hausanschlüsse – mit Ausnahme der Abschreibung – wird durch Benutzungsgebühren finanziert.“
4. In § 31 werden die Bezeichnungen „Amt-Nortorf-Land“ durch die Bezeichnung „Amt Nortorfer Land“ und die Bezeichnung „Amtsvorsteher“ durch die Bezeichnung „Amtsdirektor“ ersetzt.
5. Die Satzung wird um folgenden § 31 ergänzt, der bisherige § 31 (Inkrafttreten) wird § 32:
6. § 31 – Datenverarbeitung
 - (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung sowie der Kalkulation- und Berechnung der nach § 26 zu erhebenden Abgaben und Kosten ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramts, des Steueramtes und der Grundstückseigentümerdatei des Amtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde bzw. die gesetzliche zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
 - (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung und die Berechnung und Erhebung von Entgelten und Kosten erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/ Schadensdatei, Beitrags- und Gebührenkalkulation etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Art. II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Wasserversorgungssatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung zu veröffentlichen.

Bargstedt, den 16.05.2017

**Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
Gez. Bajorat**

Die vorstehend abgedruckte 2. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bargstedt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

26.05.2017

Nr. 21

Gemeinde Bargstedt - Neufassung der Satzung der Gemeinde Bargstedt über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 7), der §§ 1, 2, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVOBl. S.-H. S. 129) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 12.07.1989 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargstedt vom 28.03.2017 folgende Neufassung der Wasserbeitragssatzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bargstedt und Oldenhütten über die Wasserversorgung in der Gemeinde Oldenhütten vom 12. Februar 1990 für die Gebiete der Gemeinden Bargstedt und Oldenhütten.

§ 2 - Anschlußbeitrag

- (1) Die Gemeinde Bargstedt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Anschlußbeitrag.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Wasserversorgungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Zu dem Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der Versorgungsleitungen einschließlich Druckerhöhungsstation und Nebeneinrichtungen sowie der Baukostenzuschuß an die Stadtwerke Nortorf für den Ausbau des Wasserwerkes. Hausanschlußleitungen, die in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegt werden, gelten als Versorgungsleitungen.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse von der Hauptleitung bis zur Anlage des Anschlußnehmers, auch wenn sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde neben dem Anschlußbeitrag zu erstatten.
- (5) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 - Entstehung der Beitragspflicht



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

26.05.2017

Nr. 21

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die betriebsfertige Herstellung der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die Versorgungsanlage ermöglichen, in den Fällen des § 8 mit der Genehmigung des Vorhabens.

§ 5 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Anschlußbeitrag wird nach der Grundstücksfläche (§ 6) berechnet, die sich durch Vervielfältigung mit dem Nutzungsfaktor (§ 7) ergibt. Der Anschlußbeitrag beträgt je Quadratmeter = 0,74 Euro.

§ 6 - Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage (Straße) zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
Soweit das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage angrenzt, wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die der Erschließungsanlage zugewandt ist. Die Zuwegung bleibt unberücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder Erschließungsanlage hin bestimmt.
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20.
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der vorhandenen baulichen Anlagen, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen - im Regelfall ausgehend von der Straßengrenze - jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung einer Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

§ 7 - Nutzungsfaktor

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 6 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

26.05.2017

Nr. 21

- (3) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (5) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (6) Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.“

§ 8 - Weitere Beitragspflicht

- (1) Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, deren Flächen gemäß § 6 Abs. 1 d) sowie Grundstücke im Innenbereich, deren Flächen gemäß § 6 Abs. 1 b) bei der Beitragserhebung nicht berücksichtigt wurden, unterliegen der weiteren Beitragspflicht, wenn zusätzliche Gebäude genehmigt oder vorhandene Gebäude vergrößert werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Grundstücksflächen im Außenbereich erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt oder genehmigt wird.
- (3) Die §§ 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 10 – Vorauszahlungen, Ablösung des Beitragsanspruchs

Sobald mit dem Bau der Wasserversorgungsanlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11 - Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 12 - Hausanschlußkosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

26.05.2017

Nr. 21

betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 9, 10 Abs. 2 und 11 gelten entsprechend.

- (2) Für Grundstücke, die am Ende einer in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegten Hausanschlußleitung grenzen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2), werden den Erstattungskosten für die auf privaten Flächen verlegten Anschlußleitungen die Kosten für maximal 25 m Anschlußleitungen im öffentlichen Straßenbereich hinzugerechnet.

§ 13 - Umsatzsteuer

Zu den Anschlußbeiträgen sowie den nach § 12 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 14 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBau-ErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 - Inkrafttreten/Übergangsvorschrift

Diese Neufassung der Wasserbeitragsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Bargstedt über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 23.11.1994, die zum 30.06.2010 ihre Gültigkeit verloren hat.

Bargstedt, den 16.05.2017

Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
Gez. Bajorat

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Wasserbeitragsatzung Bargstedt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

26.05.2017

Nr. 21

Gemeinde Bargstedt - 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2017 folgende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 16. Juli 1993 erlassen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:

§ 3 Mittagsbetreuung

„(1a) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich (6 Wochen Ferienregelung und Hort)

46,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,

27,50 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,

18,50 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.

(1b) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich (10 Wochen Ferienregelung)

43,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,

26,00 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,

17,00 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.“

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2017 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 30.06.2017

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister

Gez.

(Bajorat)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

26.05.2017

Nr. 21

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet zum 01.08.2017 oder 01.09.2017 eine Stelle für ein
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

im gemeindeeigenen Kindergarten an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Schleswig-Holstein e.V. (www.ljw-awo-sh.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte bis zum 31.05.17 an die

Gemeinde Groß Vollstedt
über das Amt Nortorfer Land
Niedernstr. 6
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an kahlert@amt-nortorfer-land.de senden. Die Bewerbung sollte nach Mög-
lichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des
Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Die Ge-
meinde Groß Vollstedt setzt sich aktiv für die Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401211) vom Amt Nortorfer Land sowie die Leiterin
des Kindergartens, Frau Henning (Tel. 04305/693), gerne zur Verfügung.

**Heinz Volkmann
Bürgermeister**

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Krogaspe findet am Freitag, 02.06.2017, 16:00 Uhr im
Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich
beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium
voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

4. Personalangelegenheiten

**Horst Mahn
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

26.05.2017

Nr. 21

Gemeinde Schülp - Einladung zu einer Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf

Die nächste Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf findet am Donnerstag, 08.06.2017, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Krug zum grünen Kranz', Dorfstraße 30, 24589 Schülp b.N. statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Gemeindliche Stellungnahme zum Regionalplan Entwurf Windenergie
4. Zustand der Gemeindewege
5. Sonstiges

**Hans Jörn Sachau
Ausschussvorsitzender**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho- sozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
